

FACTSHEET

02.11.2022

Leitlinien für eine effektive Übergewinnsteuer

**Rechtsgutachten zeigt die EU-rechtlichen und
verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auf**

OGB

AK

ÖSTERREICH

Der Verordnung für eine „Europäische Übergewinnsteuer“

Mit der **Verordnung (EU) 2022/1854** hat die Europäische Union am 6. Oktober 2022 faktisch eine (befristete) Europäische Übergewinnsteuer vorgelegt. Neben Vorgaben zur Einsparung von Strom, enthält die Verordnung eine „Erlösobergrenze“ für gewisse Stromerzeuger (insbesondere Atom- und Ökostrom) sowie eine „Solidaritätsabgabe“ für gewisse Teile des fossilen Energiesektors (insbesondere Mineralölwirtschaft).

Die Verordnung der EU ist positiv, geht aber nicht weit genug. So soll die Erlösobergrenze nur für wenige Monate gelten (1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023) und ist mit 180 € pro MWh auch sehr hoch angesetzt. Zum Vergleich: die Gestehungskosten für die betroffenen Technologien (zB Wind, Wasser, Sonne) liegen zwischen 40 und 90 €. Die Solidaritätsabgabe wiederum gilt nur für 2022 und/ oder 2023. Für die Solidaritätsabgabe wiederum gilt ein Steuersatz von 33% auf die Gewinne 2022 und/oder 2023, soweit sie den Durchschnittsgewinn 2018-21 übersteigen (ohne Anrechnung auf die Körperschaftsteuer). Auch das ist wenig, wenn man bedenkt, dass andere Staaten Übergewinnsteuern von bis zu 90% (Griechenland) umgesetzt haben.

Das AK-ÖGB-Modell für eine umfassende Übergewinnsteuer

Benchmark für AK und ÖGB ist das AK-ÖGB-Modell vom 28. August 2022 für eine umfassende Übergewinnsteuer im gesamten Energiesektor. Vorgesehen ist, dass die Übergewinne in den Jahren 2022 bis 2024 mit 60-90% besteuert werden. Übergewinn ist der Bilanzgewinn vor Steuern, Finanzergebnis und Abschreibungen (EBITDA), soweit er den Referenzgewinn (Durchschnitt 2019-21) übersteigt. Für Investitionen in Erneuerbare Energieträger soll es einen Sonderabzug geben. Die geschätzten kumulierten Einnahmen 2022-24 belaufen sich auf gut 5 Mrd € (mit Investitionsabzug) bzw. 10 Mrd € (ohne Investitionsabzug).

Rechtsgutachten der Professoren Kofler, Tumpel und Bräumann

Das Rechtsgutachten der Steuerrechtsprofessoren Georg Kofler (WU Wien), Michael Tumpel und Peter Bräumann (beide JKU Linz) analysiert den europa- und verfassungsrechtlichen Rahmen für eine Übergewinnbesteuerung des österreichischen Energiesektors und geht insbesondere der Frage nach, inwieweit die EU-Solidaritätsabgabe auf nationaler Ebene im Sinne einer umfassenden Übergewinnsteuer auf den gesamten Energiesektor „ausgerollt“ werden kann.

Die aus Sicht von AK und ÖGB wesentlichen Ergebnisse in aller Kürze:

- EU-rechtlich spricht nichts dagegen, den Anwendungsbereich der Solidaritätsabgabe gemäß Verordnung (EU) 2022/1854 auf den gesamten Energiesektor, also auch den Stromsektor, auszuweiten. Die Erlösobergrenze (Price Cap) im Zeitraum Dezember 2022 bis Juni 2023 entfaltet keine „Sperrwirkung“. Einerseits, weil die Verordnung

selbst „zusätzliche Maßnahmen“ zur Begrenzung der Gewinne im Stromsektor gestattet, andererseits, weil von der Obergrenze als regulatorischer Maßnahme keine Einschränkungen für die Gewinnbesteuerung ausgehen.

- Eine besondere Sektorsteuer ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Einerseits, weil die EU-Verordnung bereits eine begründete Abgrenzung zB für den Stromsektor „vorzeichne“. Und andererseits, weil die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) die steuerliche Beteiligung eines Sektors an den verursachten volkswirtschaftlichen Kosten gestatte, was auch auf den Beitrag des Energiesektors zur Energiekrise angewandt werden kann.
- In der Ausgestaltung der Solidaritätsabgabe hat der nationale Gesetzgeber große Spielräume, die schon in der EU-Verordnung angelegt sind. Der Steuersatz kann deutlich über 33% angehoben werden, ohne konfiskatorisch zu wirken. Auch die Laufzeit kann bis inklusive 2024 verlängert werden. Investitionsbegünstigungen zB für Investitionen in Erneuerbare Energieträger im „ursprünglichen Anwendungsbereich“ sind nur eingeschränkt möglich, im „erweiterten Bereich“ zB Stromsektor besteht mehr Spielraum.
- Was die Besteuerung der Übergewinne 2022 betrifft, ist von einer echten Rückwirkung auszugehen, die aber sachlich begründbar wäre. Einerseits, weil es „dem Gesetzgeber nicht verwehrt sein kann, auch unterjährig auf Umstände zu reagieren, die sich jeder Planbarkeit entziehen“. Die Besonderheit der aktuellen Situation würde auch durch den Rückgriff der EU-Verordnung auf die Notfallkompetenz gemäß Artikel 122 AEUV deutlich. Und andererseits, weil bei „Zufallsgewinnen“ (die per Definition nicht erwartbar waren) kein bzw. nur ein „verdünnter“ Vertrauensschutz vorliegen kann.

Forderungen von AK und ÖGB

Das Rechtsgutachten zeigt, dass die Mitgliedsstaaten einen erheblichen Spielraum bei Umsetzung der Europäischen Übergewinnsteuer haben. Die rechtlichen Möglichkeiten einer umfassenden und effektiven Besteuerung der Übergewinne des Energiesektors sind vorhanden. Die Bundesregierung hat sie im Interesse der Bürger:innen zu nutzen, die sich momentan die Anti-Teuerungsmaßnahmen selbst bezahlen.

AK und ÖGB fordern daher:

- „Ausrollen“ der EU-Solidaritätsabgabe auf den gesamten Energiesektor (insbesondere alle Unternehmen im Bereich Strom, Gas und Mineralöl)
- Mindestens Verdoppelung des vorgesehenen Steuersatzes von 33%
- Erfassung der Übergewinne 2022 bis inklusive 2024
- Begünstigung für Investitionen in Erneuerbare Energien, keine Begünstigung für fossile Investitionen
- Verwendung der Einnahmen für einen Energiepreisdeckel, der neben Strom auch die gestiegenen Kosten für Fernwärme und Gas erfasst